Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1855)

Heft: 40

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 40. Solothurn, 6. Oktober 1855.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2½ Rthlr. — Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Das Kirchengut ist Privateigenthum der Kirche und darf ohne Zustimmung der Kirche nicht säkularisirt werden.

I. Artikel.

—* S. Schwerlich gibt es irgend Etwas in der Welt, das in unserer Zeit mit größerer Willkührlichkeit und Grundsatzlosigkeit behandelt wird, als das — Kirchengut. Während ehemals die für den Gottesdienst und das Priesterthum bestimmten Güter als „heilig" unter dem besondern Schutze des Gesetzes stunden und jede Antastung derselben die allerstrengste Strafe verwirkte, werden dieselben heutzutage vielorts gleichsam als „herrenloses Gut" betrachtet, mit dem der Staat nach Belieben schalten und walten dürfe. Wir wollen eine solche Verkehrung der Rechtsordnung keineswegs nur auf Rechnung einer verwerflichen Bosheit setzen; es mag hierbei auch die Verkehrung der Begriffe mitunterlaufen, die in unserer Zeit bereits so weit sich verirrt, daß sie jedes Eigenthum als einen an der Menschheit begangenen Diebstahl erklärte. Desto nothwendiger wird und ist es, dieser Begriffsverwirrung die Wahrheit entgegenzustellen und das rechtliche Verhältniß zwischen Kirche und Staat in Beziehung auf die kirchlichen Güter zu erörtern. Wir haben uns daher vorgenommen, in einigen Artikeln folgende Punkte zu untersuchen und zu besprechen: 1) Ist das Kirchengut Privateigenthum der Kirche? 2) Wem steht die Verwaltung desselben von Rechtswegen zu? und 3) Welches sind die natürlichen Rechte des Staats bezüglich des Kirchenguts? Heute beschäftigen wir uns mit dem ersten Punkt und ziehen aus demselben einige allgemeine Schlußfolgerungen über die Säkularisation.

Daß die Kirchengüter Privateigenthum der Kirche sind, das geht aus der Natur und der Geschichte derselben hervor.

Die Kirchengüter haben die nämliche Natur, wie andere Güter, welche erworben, besessen, verändert und zu ehrbarlichen Zwecken verwendet werden können, sie unterscheiden sich von ihnen nur durch ihre Bestimmung. Gleichwie daher ein Privatmann mit Recht Güter erwerben und sich eigen machen kann, so kann es auch die Gesellschaft der Gläubigen zur Feier des Kultus und zum anständigen Unterhalt der geistlichen Personen.

Dieß beweist die Geschichte. In den ersten Zeiten des Christenthums, als die Kirche unter dem heidnischen Staat seufzte, da trug jeder Gläubige nach seinen Kräften zur gemeinschaftlichen Masse, aus welcher der Kultus unterhalten wurde, bei; später machten die Reichern Schenkungen und Niemanden stieg es in den Sinn, diese so erworbenen Güter nicht als Privateigenthum der Kirche zu betrachten.

Als Solches wurden sie sofort auch von den römischen Kaisern anerkannt und erklärt, wie dieß die Staatsgesetze beweisen. „Was der Kirche gehört oder ihr später zukommen mag, das soll, wie die Kirche selbst, unverletzt erhalten und gebührend beschützt werden, und gleichwie die Kirche fort und fort die Mutter der Religion und des Glaubens ist, so soll auch ihr Vermögen unverletzt erhalten werden." *) Die ganze Gesetzgebung der römischen Kaiser bezüglich der Kirchengüter beruht sofort auf folgender Grundlage: a) Die Kirchengüter sind von dem Klerus zu verwalten und das Eigenthumsrecht derselben steht der Kirche zu; b) da aber dieses Kirchengut, obschon es von der Geistlichkeit verwaltet wird, dennoch verschlechtert oder verringert werden könnte: so ist die Kirche den Minderjährigen gleichzurechnen und ihr die Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand von den Kaisern zuzugestehen (restitutio in integrum). Im Gesetzbuch der Allemannen wird gesagt (Tit. I.): „Wenn ein Freier seine Sachen oder sich selbst der Kirche übergeben will, so soll Niemand, weder Herzog, Graf, noch eine andere Person, ihn zu hindern das Recht haben, . . . und das Eigenthum der Kirche über solche Sachen soll für immer fortdauern." Die Kapitularien der Franken, das Gesetz der Bajuvarier, der Kodex des Theodos (Lib. 16, tit. 2, cap. 4) stimmen hiemit überein, daß auch mehrere in neuerer Zeit von Staatsbehörden mit dem Pabst geschlossene Konkordate, indem sie dieß entweder ausdrücklich erklären oder

*) L. L. C. 1. et 17. de sacros. eccl. Nov. 7.

als anerkannt voraussetzen, so z. B. das Anno 1801 zwischen dem Pabst und Bonaparte im Namen Frankreichs geschlossene Konkordat, welches der Anno 1803 erlassene Regensburger-Rezeß § 63 neuerdings bestätigt; das Konkordat mit Bayern, welches Anno 1817 die Bestimmungen der Kanones über die Kirchengüter wieder herstellt. Auch erklärt die Konstitution dieses Reichs ausdrücklich das Eigenthumsrecht der Kirche. Das sizilische Konkordat von 1818 sagt in seinem 28. Artikel: „Das Eigenthum „der Kirche bezüglich ihrer Besitzungen und Erwerbungen „ist unverletzlich."

Da somit 1) die Kirche fähig ist, Güter zu erwerben und als Eigenthum zu besitzen,*) 2) da zur Zeit kein Staatsgesetz jene Gutthäter, welche der Kirche oder kirchlichen Anstalten ihre Rechte übertragen wollten, hinderte, 3) da die Kirche diese übertragenen Rechte annahm und über jene Güter nach der Bestimmung der Kirchengesetze als über ihr Eigenthum durch ihre Vorsteher stetsfort verfügte, so wird kein Vernünftiger das Eigenthumsrecht der Kirche über ihre Güter in Zweifel ziehen. Merkwürdig und beweisend sind auch die Formeln, mit welchen die Gutthäter ihre Vergabungen der Kirche übertrugen; diese lauteten nämlich gewöhnlich so: „Bona a mea proprietate transfero, sicut mihi pertinent proprietario jure, ita in proprietate prædictæ ecclesiæ permaneant; a jure nostro alienamus supradicta monasterio ut ex pleno jure habeat et teneat jure proprietatis et allodii in perpetuum venerabili loco mansum unum in proprium largimur in unum fratrum Deo inibi serventium concedimus et in proprietatem donavimus." Zuweilen lauten sie auch, daß die Vergabung an Christus oder an Gott und die Kirche zugleich geschehe: „Weil wir Christus und die Kirche in Wahrheit als Eine „Person anerkennen," sagt Karl der Große (lib. 6. capitular 404), „so gehört Alles, was der Kirche zusteht, Chri„stus, und was der Kirche gegeben wird, wird Christus „gegeben, und was der Kirche genommen wird, das wird „zweifelsohne Christus genommen." Auch nennen die Kirchenväter und die Konzilien die Kirchengüter „Gottesgaben", „Gottes und Christi Vermögen" 2c.**)

Mosheim hat diese Frage vortrefflich erörtert. Wir entheben ihm zum Beweise noch folgende Momente: „Die Vorsteher der Kirche sind berechtigt und die Gläubigen verpflichtet, für die zur Feier des Kultus und zum Unterhalt der Kirchendiener nothwendigen Mittel zu sorgen. — Dieses auch den wildesten Völkern innewohnende Gesetz hat Moses ausdrücklich bestätigt und Christus selbst hat es bekräftigt, da er einen mit Ausgaben verbundenen Kultus einsetzte; auch haben die Apostel aus Auftrag Christi gelehrt, die Gläubigen seien verpflichtet, für den Unterhalt der Kirchendiener zu sorgen.*) Da somit nach göttlichem und natürlichem Recht jeder Gläubige zum Unterhalt des Kultus verpflichtet ist, so sind dieß die Fürsten umsomehr, und auch in dieser Beziehung leuchtet es ein, daß die Staatsgesetze der Kirche das Eigenthumsrecht zuerkennen müssen, besonders die Gesetze eines christlichen Staats, da derselbe die Ausübung der christlichen Religion sowohl wegen ihrer innern Natur, als wegen des Vortheils, den sie dem Staat gewährt, zu schützen und zu befördern verpflichtet ist. Ein kluger Staatslenker wird wahrlich die Vorsteher der Kirche in der Sammlung und die Gläubigen in der Vergabung der Kirchengüter nicht nur nicht hindern, sondern vielmehr freigebig begünstigen."

Aus dem Gesagten ziehen wir folgende allgemeine Schlüsse:

I. Das Eigenthum der Kirche umfaßt sowohl die gestifteten als die erworbenen Güter. Denn die von einer Kirche im Anfang besessene Stiftungssumme ist gleichsam eine Erbschaft, welche nach Rechtsgesetzen die Vermehrung und Verminderung in sich aufnimmt**); auch ist es ein natürlicher Rechtssatz, daß die Früchte, seien sie nun natürlichen oder künstlichen Ursprungs, der Hauptsache folgen.

II. Das Eigenthumsrecht gehört zunächst jenen Partikularkirchen, zu deren Gunsten die Kirchengüter gestiftet oder erworben wurden***), und erst dann der allgemeinen Kirche; keineswegs aber der Kirche als einem materiellen Gebäude; denn unter Kirche verstehen wir hier die Pfarr-, Kathedral-, Kollegiat-, Klosterkirchen, insoweit die Geistlichen, welche diese Kirche bedienen, entweder mit dem kirchgehörigen Volk oder für sich eine besondere Gemeinschaft gegenüber der allgemeinen Kirche bilden. Deßwegen werden auch die Kapellen und Kaplaneipfründen als ein Theil und Bestand der Pfarrkirche gerechnet, innerhalb deren Grenzen sie liegen.

III. Der Staat kann die Kirchengüter nicht als sein Eigenthum ansprechen. Denn keinem Fürsten steht das Eigenthumsrecht über Privat- oder Korporationsgüter zu; nun aber sind die Kirchengüter Korporationsgüter, über welche die Kirche als moralische Person

*) Vergl. hierüber: Joann. de Paris (Tract. de potest. reg. et papali, cap. 6.), Wolf (Jus nat. § 102. 6.), Pertsch (Elem. Jur. can. cap. 2, tit. 22.), A. H. Ulrich (J. Philos. Just. § 669.), l'ami de la Relig. (t. 86.)

**) Vergleiche die Vergabungsformeln bei Markulph, Sirmond, Bignon, Lindenbroch, Mabillon, Balluz, welche eine große Anzahl Donationen sammelten.

*) I. Cor. 9. und Rom. 15, 27.

**) Lib. 178. § 1. de V. S.

***) C. 1. XII. q. 1.; Can. 6. XVI. q. 3.; cap. 13. de V. S.

die gleichen Rechte wie jeder Privatmann über sein Privatgut ausübt. Ferner da die Rechte einer Korporation auf alle ihre Nachfolger übergehen, so kommen diesen die gleichen Rechte zu wie ihren Vorgängern. Nun aber ist zu bedenken, daß die Kirchengüter nicht zu einem profanen Gebrauch des Staates, sondern zu einem heiligen, religiösen Zweck gestiftet und erworben wurden. Dieses geht bestimmt aus den urkundlichen Stiftungsbriefen hervor, denn nach deren Wortlaut bezwecken die Stifter überall die Verherrlichung Gottes, indem sie entweder der göttlichen Vorsehung für eine empfangene Wohlthat danken, oder für ihr eigenes oder Anderer Heil ein gutes Werk thun und die Fürbitte der Gottesdiener erhalten wollen.*) Dieser Zweck der Stiftung muß daher fortdauern und die daherigen Rechte auch von Seite der Nachfolger heilig gehalten werden.

IV. Ebensowenig ist der Staat berechtigt, nach seinem Willen die Güter einer Kirche wegzunehmen, um denselben eine andere Bestimmung zu geben. Denn so wenig ein Fürst die Befugniß hat, die Güter einer Korporation oder eines Privatmanns — wegzunehmen oder zu einem andern Zweck zu bestimmen, selbst wenn diese Güter überflüssig sind, ebensowenig steht ihm das Recht zu, die Kirchengüter zu entäußern oder dieselben zu einem andern besonders profanen Zweck zu verwenden. Diese aus der Vernunft selbst hervorgehende Schlußfolgerung wird durch die Aussprüche selbst protestantischer Rechtslehrer belegt.

Nebst Luther hat sich Melanchthon folgendermaßen bezüglich der Entfremdung der Kirchengüter ausgesprochen: „Fremdes Gut antasten ist unrecht. Der Einwurf, müssige Leute seien nicht auf öffentliche Kosten zu ernähren, fällt daher; denn wenn sie auch noch so müssig wären, so darf ihnen doch nichts genommen werden, da sie ihr Besitzthum ohne Betrug erworben haben.“ **) In gleichem Sinn sprachen sich die protestantischen Rechtslehrer Skurf, Wesenbek, Kothmann, Hortleder, Syring, Besold, Karpzow, Mauriz, Buß, Struve, Samuel Stryk und selbst die der Augsburger Konfession zugethanen Reichsstände wiederholt aus. — Dieß geht auch aus der heil. Schrift hervor. In der heiligen Schrift lesen wir nämlich, daß Gott das ihm geopferte Gold das Seine nennt und von Entwendung der ihm geopferten Sachen spricht.***) Wir wissen ferner, daß die heiligen Väter und die Konzilien die Kirchengüter im Allgemeinen Sachen Gottes nennen;*) daß Gott die Schänder der Kirchengüter Antiochus, Balthasar, Epiphanes mit seiner Rache bedroht. Es liegt daher außer Zweifel, daß die Kirchengüter nur mit Zustimmung der betreffenden kirchlichen Autorität zu andern Zwecken verwendet werden dürfen. So lange diese Bedingung nicht erfüllt, können die Kirchengüter ohne Unrecht gegen Gott, ohne Schlechtigkeit nicht zu Säkularzwecken gebraucht werden.

Hier bietet sich uns die Frage der Säkularisation dar. Ob nämlich die Kirchengüter der Säkularisation unterworfen seien, d. h. ob die für den Kultus und den Dienst Gottes unmittelbar oder mittelbar bestimmten Sachen (res sacræ et ecclesiasticæ) dieser geweihten Bestimmung entzogen und wieder in ihr Säkularverhältniß zurückversetzt werden können?

Kirchengüter, welche zur Feierung des Gottesdienstes absolut nothwendig sind, dürfen niemals, auch wenn die Nothwendigkeit des Staates dieß verlangte, säkularisirt werden. Da der Dienst Gottes den Menschen das Heiligste ist und er dazu die erste Verpflichtung hat, so geht alles das, was dazu nothwendig ist, jedem andern Bedürfniß vor. Dieser Grundsatz gilt von dem äußern Kultus und dem nothwendigen Unterhalt der Kirchendiener, so daß im Fall der Nothwendigkeit der Unterhalt der Kleriker dem der Staatsangestellten vorgeht.

Die Kirchengüter, welche der Kirche nützlich, aber nicht nothwendig sind, dürfen wegen dem Nutzen des Staates nicht säkularisirt werden, denn gleichwie die Nothwendigkeit, so geht auch der Nutzen der Kirche dem des Staates vor.

Doch dürfen ausnahmsweise in einzelnen besondern Fällen mit Zustimmung der Kirche die Kirchengüter säkularisirt werden, wenn die Nothwendigkeit des Staats dies gebietet, besonders wenn noch ein mildthätiger Zweck hinzutritt, wie z. B. wenn der Staat zur Zeit einer Hungersnoth, der Pest oder anderer Noth die Armen und Kranken nicht mehr zu ernähren vermag. In einem solchen Fall dürfen die heiligsten Gefäße und andere Kirchengüter zu solchen guten Zwecken verwendet werden. Hiezu ermahnt ausdrücklich der heilige Ambros, indem er selbst die Ordnung angibt, die er hierin beobachtete: er verwendete zuerst die nichtgeweihten und dann die geweihten Kirchensachen und fügt dann bei: „Ich glaube, daß auf diese Weise „Alles mildthätig dürfe verwendet werden.“ **) In gleichem Sinn spricht sich auch der heilige Chrysostomus nebst andern Kirchenvätern aus.***)

*) Vergleiche Aubert. Miræus diplom. Belgic. t. I.; Schannatus, Gudenus (cod. diplom.); Helwich; Van-Espen (J. E. part. I. tit. 26.); sowie die Archive der Stifte und Kirchen.

**) Vergl. Behlen.

***) Malach. III, 8. Joel III, 5.

*) Vergl. § 42.

**) Lib. 2. offic. c. 28. relatum in can. 70. XII, quæst. 2.

***) Hom. 51 in Matth.; Sozomenus (lit. 4. c. 24.); Socrates (L. 7. c. 21.)

Damit jedoch die Kirche, durch die Noth bedrängt, dem Staat mit Recht durch ihr Vermögen oder durch Veräußerung und Säkularisation ihrer Güter beistehe, werden nach Behlen folgende Bedingungen erfordert:

1) Daß die Kräfte der Laien nicht hinreichen. Solange der Staat in sich selbst die Mittel zu seinen Bedürfnissen finden kann, bedarf er die Güter der Kirche nicht. Solange daher der Staatsschatz zur Bestreitung der allgemeinen Lasten nach seiner ursprünglichen Bestimmung hinreicht, oder solange die Bürger nach erschöpftem Staatsschatz die gemeinschaftlichen Lasten ohne allzugroße Erschöpfung selbst tragen können: darf der Kirche nicht zugemuthet werden, daß sie ihre Güter — solange andere vorhanden sind, — hergebe.

2) Daß eine allgemeine und wahrhafte Nothwendigkeit dränge, so zwar, daß, wie beide Lateranische Konzilien verlangen, der Bischof selbst von der Nothwendigkeit des Kirchenbeitrags überzeugt ist.

3) Daß die Säkularisation unter Mitwirkung der Kirchenbehörde geschehe. Dies verlangt auch wieder das Konzilium vom Lateran. Da nämlich diese Güter und ihre Verwaltung der Kirche zustehen, so verlangt das allgemeine Recht, daß auch in der kleinsten Angelegenheit der andere hierin betheiligte Theil vernommen werde (audiatur et altera pars): „Viele Staaten," sagt schon Karl der Große von seiner Zeit, „welche die Kirchengüter verheerten und „plünderten, waren weder im Kriege stark, noch im Glau„ben fest. Deßwegen soll ohne Zustimmung des Bischofs „Keiner Kirchengüter Andern geben, verheeren oder von „Andern annehmen." *)

Wir schließen diese Erörterungen über die Säkularisation mit folgender Bemerkung P. Gufl's: „Nie haben „die Säkularisationen der Kirchengüter einen guten Erfolg „gehabt oder der Kirche Nutzen gebracht. Denn gewöhnlich „unterlief irgend ein Mißgriff, List, Furcht, Habsucht, un„geregelte Begierlichkeit, Falschheit oder Unzeitigkeit der „Gründe, Unterdrückung der Wahrheit, Unkenntniß der „Umstände und der Gewohnheiten ꝛc." **)

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. —* (Mitgeth.) Die Verbreitung einer falschen Bulle im Kanton Tessin hat, wie wir Ihnen bereits vor zwei Wochen angedeutet, Anlaß zu einem Notenwechsel zwischen Monsignor Bovieri, Repräsentanten des heil. Vaters und dem schweizerischen Bundesrathe gegeben, der noch keineswegs seine endliche Erledigung gefunden hat. Da öffentliche Blätter über diesen Gegenstand theilweise Unrichtiges gemeldet haben, so finden wir uns veranlaßt, Ihnen hierüber einige weitere Mittheilungen zu machen. Es ist unrichtig, daß der päbstliche Geschäftsträger nur eine allgemeine Remonstration wegen Preßmißbrauch bezweckte. Derselbe verlangte vielmehr sehr bestimmt eine Untersuchung dieser Fälschung und die Bestrafung der Urheber und Verbreiter, und zwar verlangte derselbe dieses Einschreiten (wie die Note deutlich sagt) in Folge eines aus Rom erhaltenen besondern Auftrags. Hierauf hat nun der hohe Bundesrath, wie der „Bund" berichtet, erwidert, daß er bezüglich Einschreitens gegen Preßmißbrauch wissen müsse, ob in Rom in einem ähnlichen Falle Gegenrecht gehalten würde. Uns scheint es klar zu sein: 1) daß es sich hier nicht nur um ein Preßvergehen, sondern um die Ausfertigung eines falschen Aktenstücks, mithin um ein Kriminalverbrechen handelt, dessen Strafwürdigkeit wegen der Verbreitung durch die Presse noch erhöht wird. Bereits in den 1830ger Jahren wurde in der Schweiz ein ähnliches Verbrechen begangen, das ebenfalls Anlaß zu Remonstrationen gab, die Urheberschaft der dazumaligen „falschen Bulle" fiel auf einen deutschen Flüchtling unglücklichen Andenkens, der sodann die Schweiz verließ. 2) Was das von dem hohen Bundesrath berührte Gegenrecht betrifft, so ist es klar, daß dasselbe in Rom a priori besteht. Da nämlich im Kirchenstaat die Censur und nicht die Preßfreiheit gesetzlich besteht, so würde eine ähnliche Fälschung eines eidgenössischen Aktenstücks im Römischen durch die Censur von vornenherein verunmöglicht oder als Mißbrauch einer Winkelpresse auf die erste Beschwerde unterdrückt. Wenn wir gut unterrichtet sind, so hat der Bundesrath die Beschwerde des päbstlichen Geschäftsträgers vorläufig dem Staatsrath des Kantons Tessin mitgetheilt. Möge dieser von sich aus dem Fälschungsskandal ein Ziel setzen!

† **Diözese St. Gallen. St. Gallen.** (v. 1. Okt.) Während unsere Taufschein-Katholiken mit scharf eingelegter Lanze auf die katholische Kantonsschule einrennen und dieselbe in eine Mischanstalt umwandeln wollen, scheint man protestantischer Seits nach dem Mischbrei weniger Heißhunger zu haben. Eine protestantische Stimme äußert sich hierüber im Bund folgendermaßen: „Wir halten die Sache für sehr problematisch, jedenfalls so vielen Schwierigkeiten unterworfen, daß von einer baldigen Realisirung des Plans keine Rede sein kann. Wer die Verhältnisse und Stimmung des Kantons und namentlich des evangelischen Theils desselben in dieser Beziehung näher kennt,

(Siehe Beiblatt zu Nr. 40.)

*) Capitul. III. Carol.

**) Vindic. Jur. part. 1, sect. 4. c. 3. § 7.

wird kaum einer andern Ansicht sein können. Von Seite des gegenwärtigen katholischen Administrationsraths scheint diese Sache, von der Manche großes Heil für den Kanton erwarten, unter dem Präsidium des Hrn. Dr. Weder, der besonders hiefür begeistert ist, allerdings mit Eifer betrieben werden zu wollen; es sollen dießfalls bereits Schritte gegen den evangelischen Erziehungsrath des Kantons und die Stadtbehörden gethan worden sein.

„Katholischer Seits wäre die Realisirung des Plans allerdings eine ganz leichte Sache. Hier existirt schon eine Kantonsschule; hier sind reichliche Fonds und an Bereitwilligkeit, mit diesen Kräften den Evangelischen entgegenzukommen, würde es im gegenwärtigen Momente, wie wir glauben, nicht fehlen. In einer ganz andern und zwar sehr ungünstigen Lage dagegen befindet sich in dieser Beziehung der evangelische Kantonstheil. Dieser hat keine höhere Anstalt (nur einzelne Lokal-Realschulen) und keine Fonds einer solchen Anstalt, die er mit der katholischen Anstalt und deren Fonds zu einer gemeinschaftlichen Anstalt verschmelzen könnte. Was von den Evangelischen geleistet werden müßte, könnte auf keinem andern Wege, als auf dem von besondern Steuern geleistet werden. Kann aber Jemand, namentlich in dem gegenwärtigen Zeitpunkt, im Ernste glauben, daß diese eine solche Steuer freiwillig auf sich laden werden, zumal ein großer Theil der evangelischen Bevölkerung sich bei einer Verschmelzung des Schulwesens, unter entschiedenem katholischen Stimmenübergewichte, mancherlei Besorgnisse, wenn auch nicht für die Gegenwart, doch für die Zukunft nicht erwehren kann, und von Staats wegen kann eine solch' einseitige Schulsteuer für die Evangelischen nicht geboten werden."

Wenn wir den Sinn dieser beachtenswerthen „Bund"-Korrespondenz richtig verstanden, so sagt sie mit kurzen Worten: „Wenn wir Protestanten für eine Mischschule die katholischen Fonds benützen und dabei das große Wort führen können, so sind wir bereit zuzugreifen; sollten wir aber dazu aus unserm Sack beisteuern und dabei doch den Katholiken das Wort in der Schule gestatten müssen, so bleibt uns mit eurem Mischbrei fein säuberlich vom Leibe."

Wie man hört, bilden auch in St. Gallen die der katholischen Korporation eigenthümlich zustehenden Liegenschaften und Waldungen einen Stein des Anstoßes und bereits soll die Verkaufung derselben (Verspanisirung) gewisserseits auf den Vorzeddel gesetzt sein.

† Diözese Chur. —* **Schwyz.** (v. 4.) Wenn viele schweizerische moderne Volksfeste gar oft von Gott nichts wissen wollen, und in den daherigen Toasten und Gepränge sich hie und da sogar ein religionsfeindlicher Geist kundgibt, so war es wohlthuend, bei unserm jüngsten Aelplerfeste das Gegentheil wahrzunehmen. Gewiß verdient folgende Stelle unserer wackern Schwyzerzeitung hierüber in Ihrer Kirchenzeitung eine Erwähnung: „Wie billig, soll ein christliches Volk wie Alles so auch ein Fest mit Gott anfangen. Es war daher keine Heuchelei, wenn das schwyzerische Nationalfest gestern um 8 Uhr Vormittag mit einem feierlichen Gottesdienst in der Pfarrkirche in Schwyz begann, wozu die Sennen- und Aelplergesellschaft und das Festkomite unter der St. Wendelinsfahne und eine Festmusik an der Spitze in corpore aufzogen und wobei die Musikgesellschaft von Schwyz den Gottesdienst durch eine mit Feuer und Kraft durchgeführte Schiedermeyer'sche Messe verherrlichte. Die Sennen von Schwyz begannen ihre „Kilbe" von Alters her immer mit einem Gottesdienst." Möchte doch die schöne Gewohnheit in der Eidgenossenschaft wiederkehren, Alles mit Gott anzufangen; unsere Väter eröffneten ihre Rathssitzungen und Schlachten mit Gebet, und so wurde ihnen Alles zum Gottesdienst und darum war auch Gottes Segen in den Tagen der Gefahr wie der Freude mit ihnen.

† Diözese Lausanne-Genf. Bern. Die Kirchendirektion ist auf ihren Antrag vom Regierungsrath ermächtigt worden, eine offizielle Zusammenstellung der wirklich noch in Kraft bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsfeier bearbeiten, dieselbe sodann dem Drucke übergeben und sämmtlichen Kirchenvorständen, Regierungsstatthaltern, Gerichtspräsidenten und Gemeinderathspräsidenten austheilen zu lassen.

† Italienische Diözesen. Die Staatsomnipotenz in Kirchensachen macht hier stets größere Fortschritte. Wie die Kirchenzeitung bereits berichtet, hat die Regierung von Tessin in Stabio einen Pfarrer, Namens Perucchi, eingesetzt, den der Bischof nicht duldet und der von diesem sogar exkommunizirt worven ist. Die ganze Pfarrgemeinde will diesen Eindringling nicht anerkennen, nur einige Angestellte der Regierung und einige mit Geld eigens dafür Bezahlte besuchen die Messe, welche dieser Unglückliche immer noch zu verrichten die Frechheit hat. Der weitaus größte Theil der Bevölkerung ging in zwei andere zur Pfarrei gehörende Kirchen, wo würdige Priester die Geheimnisse feierten. Die Verfolgungen, selbst Verhaftungen konnten dem exkommunizirten Priester die Katholiken nicht gewinnen. Was thut nun die lieberale Tessinerregierung? Sie verordnet, daß in Stabio nur mehr in der Pfarrkirche, wo Perucchi funktionirt, Messe gelesen werden dürfe! So steht es gegenwärtig mit der religiösen Freiheit und Toleranz!

† Diözese Basel. ♁ **Luzern.** (Brief v. 1.) Zum Besten der durch das Erdbeben verunglückten Walliser ist hier

die von Sr. Hochw. Herrn Chorherrn Tanner am eidgenössischen Bettag gehaltene Predigt im Druck erschienen, in welcher der Redner nachwies, daß die bürgerliche Ordnung in der göttlichen Ordnung ihre Quelle und ihr Vorbild habe. In seinem gehaltreichen Vortrag, dessen die Kirchenzeitung bereits rühmlich erwähnt hat, kam der Prediger auch auf den Satz zu sprechen, daß nicht nur die bürgerliche Gewalt, sondern selbst die Träger dieser Gewalt in monarchischen wie in republikanischen Staaten von Gott berufen seien. Bezüglich der republikanischen Staaten wies der Redner dieß sowohl in Betreff guter als schlechter Regenten in folgender lehrreicher Weise nach: „Die obrigkeitliche Gewalt einer republikanischen Regierung ist nicht minder eine von Gott und Gottes Gnaden angeordnete und übertragene, als es die Gewalt des angestammten erblichen Fürsten ist. Es gilt von jedem Regenten, was Christus zu Pilatus sprach: du hättest keine Gewalt über mich, wenn sie dir nicht von Oben herab gegeben wäre. (Joan. 19, 11.) Die Wahl oder Einsetzung einer republikanischen Obrigkeit durch das Volk hat den Sinn und die Bedeutung: Gott bezeichnet durch die Wahl des Volkes diejenige Persönlichkeit, der er die obrigkeitliche Gewalt, seine Gewalt übergibt — und in diesem Sinne ist der Spruch: vox populi, vox Dei vollkommen wahr. Daß eine durch das allgemeine Zutrauen eines stillen und friedlichen, frommen und tugendhaften Volkes zur Ausübung der höchsten Gewalt berufene Obrigkeit eine von Gott berufene Obrigkeit sei — wer möchte das bezweifeln, wenn er bedenkt, daß in seiner Hand das Herz des Königs, also auch des Volkes ist, wie Wasserleitungen — und er es hinlenkt, wohin er will. (Sprichw. 21, 1.) Wenn ein frommes und reines Herz eine Wohnung des hl. Geistes ist, warum nicht auch der Geist eines guten Volkes? (I. Cor. 6, 19.) Und wenn der Herr unter Zweien oder Dreien ist, die in seinem Namen zusammenkommen, warum nicht auch in der Mitte eines vom frommen Geiste geleiteten republikanischen Volkes, das sich seine Obrigkeit wählt? (Matth. 18, 20.) Man lasse also dem natürlichen Sinne und dem ruhigen Urtheile eines Volkes die Wahl seiner Vorsteher über — und diese Wahl wird gewiß auf Männer fallen, die durch Talente und Verdienste, Wissenschaft und Tugend des öffentlichen Zutrauens würdig und der übertragenen Stelle fähig sind.

„Ist aber auch die Stimme eines von Vorurtheilen, von Leidenschaften, von Parteisucht und Parteihaß bestochenen und irregeleiteten Volkes eine Stimme Gottes? und ist auch die durch ein solches Volk berufene Obrigkeit eine von Gott berufene? Auf diese Frage antworte ich Folgendes: Ein von Vorurtheilen bestochenes, von Leidenschaft irregeleitetes, von Parteisucht und Parteihaß zerrissenes Volk bindet sich durch die Wahl einer von demselben Geiste geleiteten Obrigkeit eine Zuchtruthe auf den Nacken, sich zur Strafe und zur Besserung. In diesem Sinne erfüllt es an sich selbst den Willen der göttlichen Gerechtigkeit. Wenn es wahr ist, daß Gott die Bösen durch die Bösen straft und bessert; so ist es nicht minder wahr, daß Gott ein verdorbenes Volk, das sich selbst eine schlechte Obrigkeit gibt, durch diese schlechte Obrigkeit straft; und daß ein Volk, das schlechte Regenten wählt, das Gesetz der sittlichen Weltordnung befolgt, nach welchem die Sünde sich selbst bestraft und nach welchem die bestehenden Zustände eines Landes und die Personen an der Spitze derselben stetsfort der natürliche Ausdruck des Geistes sind, der in einem Volke herrscht. Nach dem nämlichen Gesetz der sittlichen Weltordnung wird sich der Geist der Gerechtigkeit und Billigkeit auch wieder in den Regenten geltend und wirksam erweisen, sobald dieser Geist auch in das vom Unglück zur Selbsterkenntniß gebrachte Volk eingekehrt sein wird. In diesem Sinne ist also auch eine schlechte Obrigkeit eine von Gott berufene, und in diesem Sinne auch die Stimme eines verdorbenen Volkes — die Stimme Gottes."

— * Wie allwärts so sucht die moderne Staatsomnipodenz auch in der Schweiz das Wahlrecht der Pfarrgeistlichkeit ausschließlich in ihre Hände zu ziehen, und dasselbe namentlich den geistlichen Korporationen aus den Händen zu reißen, obschon nicht nur das historische Recht sondern auch die Natur der Sache für Letztere sprechen. Auch unser St. Leodogarstift hat hierüber einen Konflickt mit dem Staate Aargau. Dem Stift im Hof stand bis dahin das Kollaturrecht auf die Pfarrpfründe Merenschwand im Bezirk Muri zu. Vor einiger Zeit enstand zwischen dem Stift und der Regierung von Aargau ein Streit über die Dotation dieser Pfründe, der bis jetzt noch nicht geschlichtet werden konnte und in Folge dessen die schon längere Zeit erledigte Pfründe noch nicht wieder besetzt wurde. Das Stift im Hof zu Luzern hat nun beschlossen, die Besetzung für diesmal dem Hochw. Hrn. Bischof von Basel abzutreten.

— **Thurgau.** Unter ziemlich heftigen Debatten behandelte hier der Große Rath einen Gesetzesentwurf über die Polizei an Sonn- und Festtagen. Bei diesem Anlasse wurde Aufschluß verlangt über die Bisthums-Konferenzbeschlüsse, betreffend die Verlegung der katholischen Feiertage auf Sonntage. Herr v. Streng, der an jener Konferenz Theil nahm, berichtete hierüber, daß eine Entscheidung nicht in ganz naher Aussicht stehe. Für das erwähnte Gesetz nahm der Große Rath folgende Bestimmungen an: Der Besuch der Wirthshäuser ist für Einheimische an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes verboten. Für

die Bewilligung zur Verrichtung von Nothwerken ist die Bewilligung des Gemeindeammanns nöthig. Das Fischen ist an Sonntagen unbedingt erlaubt und nur an Festtagen verboten. Der Antrag, an Fest- und Sonntagen die Besorgung von Vorladungen und Verhandlungen von Behörden zu verbieten, wurde nicht angenommen, in der Meinung, daß der Polizeizwang des Staates in diesen Punkten der Kirche keinen Arm leihe. Der Kirche wurde überhaupt sehr wenig Einfluß auf die Sonntagsfeier gestattet; dem Hr. Oberrichter Ramsperger gebührt, wie uns unser Korrespondent berichtet, die belobende Anerkennung, daß er der Geistlichkeit einige Rücksicht wollte verschaffen.

— ō (Corresp.) Das in einer frühern Nummer angedeutete revidirte Sabbathsgesetz ist letzte Woche aus dem Schooße des Großen Rathes in's Leben getreten. Eine einzige darin befindliche Bestimmung gibt sattsam Licht über den Sinn und Geist des ganzen Erlasses. Während nämlich ehedem für sonn- und festtägliche Nothwerke das Einverständniß, resp. die Miterlaubniß der Pfarrämter in Verbindung mit einer politischen Behörde vorgeschrieben war, stehen nun in der neuen Verordnung die Tage des Herrn lediglich unter der polizeilichen Controle unserer Gemeindeammänner. Ob die vor, während oder nach dem öffentlichen Gottesdienste Arbeitenden die bedungene bürgerliche Conzession, das dritte göttliche und erste und zweite kirchliche Gebot umgehen zu dürfen, eingeholt und erhalten haben oder nicht, darum mag sich der neumodisch hintangesetzte Seelsorger auf seine Kosten bekümmern. Cætera quis nescit?

— **Zug.** Kloster Maria Opferung. Wir hatten in jüngster Zeit das Vergnügen, (so schreibt die N. Zuger Ztg.), bei kirchlichen Feierlichkeiten zwei ausgezeichnete Prediger zu hören. Hr. Prof. Weissenbach trat am Patrocinium des hl. Viktor auf, Pater Theodosius am letzten Montag bei der feierlichen Profession zweier Jungfrauen, Moos von Zug und Letter von Egeri. Beide Männer verdienen den Ruf, der ihnen voranging, im hohen Grade. Hr. Prof. Weissenbach weiß die Herzen zu rühren, aber seine Predigten schlagen nicht nur Gefühle an; wenn auch der Verstand zergliedernd an die Seite tritt, bleibt ihr Werth ungeschmälert. Pater Theodosius hat es bei seinen Zuhörern weniger auf Rührung als auf Ueberzeugung abgesehen. Er appellirt an unsere Urtheilskraft, kommt dem Zweifler mit seinen Einwürfen entgegen und läßt ihn nie zu Worte kommen. In 1½ stündiger Rede entwickelte er das Wesen des Klosterlebens an der Hand der Geschichte. Aus dem gefundenen Begriffe leitete er die Nützlichkeit, Nothwendigkeit des klösterlichen Lebens ab und beantwortete dann noch die Frage: Welche Pflichten haben Laien gegen die Klöster, und welche Ordensleute im Kloster?

Ausland. Rom. Der Generalvikar Cardinal Patrizi erließ an die Geistlichkeit folgende Weisung: „Da die schreckhafte Cholera fortfährt, sich auf verschiedenen Punkten Roms zu zeigen, so will der hl. Vater, daß nicht länger gezögert werde, den Allmächtigen durch öffentliche Gebete anzuflehen, diese Geißel gnädig von uns zu entfernen.“ Weiter folgen einzelne Vorschriften mit der Mahnung an die gesammte Welt- und Ordensgeistlichkeit, auch hiebei als Muster vorzuleuchten. Von den frommen Vereinen wurde Brod und Fleisch an 2400 Familien unentgeldlich ausgetheilt, eine große Wohlthat bei der drückenden Theuerung.

Spanien. Die Bibelgesellschaft in London gibt eine protestantische spanische Zeitschrift „El Alba“ heraus, die in großen Massen und umsonst auf der Halbinsel verbreitet wird. Die Einführung geschieht über Coruna, Alicante und Malaga.

Deutschland. Das deutsche Episkopat beginnt die Gläubigen an ihre Pflichten als „Wähler“ zu erinnern. Der Hochw. Bischof von Paderborn sagt in einem Rundschreiben: „Wir legen der ehrwürdigen Geistlichkeit Unserer Diözese die Pflicht an's Herz, nach Kräften dafür Sorge zu tragen, daß die betreffenden Wahlberechtigten an den bemerkten Wahlen sich gewissenhaft betheiligen und daß die Wahlen selbst gut ausfallen. Insbesondere ist aus heiliger Gewissenspflicht dahin zu streben, daß die bevorstehenden Wahlen auf solche Männer fallen, welche die erforderlichen Fähigkeiten für erfolgreiche Theilnahme an den Kammerverhandlungen besitzen, und außerdem durch ihr seitheriges Leben und Wirken ihre aufrichtige Gesinnung als treue Unterthanen und gute Katholiken bewährt haben, so daß mit Zuversicht von ihnen sich hoffen läßt, sie werden nicht nur erkennen, was wahrhaft dem Vaterlande zum Wohle dient, sondern auch die nöthige Freimüthigkeit und Entschiedenheit besitzen, die wahren Interessen des Staates und der Kirche mit Erfolg zu vertreten.“

Oesterreich. In Wien sind am 25. d. Abends Ratifikationen des Konkordats mit Rom ausgewechselt worden und es ist daher die Veröffentlichung dieses wichtigen Aktenstückes in Bälde zu gewärtigen.

— Gratz. Der Hochw. Oberhirt der Lavbner Diözese hat eine kanonische Visitationsreise nach allen Richtungen hin bis an deren äußerste Grenzpunkte unternommen und allerorts, mit Ausnahme von nur zwei Stationen, in ächt apostolischer Weise das Wort Gottes verkündet. Die treuherzigen Bewohner des schönen Alpenlandes haben ihrem Hochw. Oberhirten überall ihre liebevolle Verehrung bezeugt.

Ungarn. Der Hochw. Herr Erzbischof von Erlau, Adalbert von Bartakowitsch, hat 10,000 fl. zur Errichtung und Erhaltung einer neuen Volksschule in Erlau bestimmt.

Bayern. Speyer. Se. Maj. König Ludwig hat unserm Dombau neuerdings einen Beitrag von 8000 fl. zugesichert, mit der Bestimmung, diese Summe ausschließend zur Vollendung der westlichen Thürme zu verwenden; die Zuschüsse dieses großmüthigen Gönners der Kunst belaufen sich nun auf 30,000 fl. Der Bau schreitet rasch fort und könnte, wenn eine Unterbrechung nicht stattfindet, im nächsten Jahre zur Vollendung kommen.

Nassau. Das Diözesan-Knabenseminar zu Hadamar schreitet in sehr erfreulicher Weise vorwärts. Das angekaufte, sehr geräumige Lokal ist vollständig dem Zwecke entsprechend hergestellt und ausgebaut worden. Die Anzahl der Zöglinge hat sich auf 47 erhöht, von welchen 26 theils ganz unentgeldlich, theils zu mehr oder weniger ermäßigtem Pensionsbetrage unterhalten werden. Indessen hat das edle, namentlich von der Opferwilligkeit unseres vortrefflichen Klerus getragene Unternehmen, wie jedes katholische Werk, noch mit sehr großen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Holland. Holländische Blätter haben in letzter Zeit den Abfall eines belgischen Priesters, Namens de Geest, gemeldet, der in Amsterdam zum Protestantismus übertrat, sich verheirathete und von den protestantischen Sekten als Werkzeug zur Schmähung der katholischen Institutionen sich gebrauchen ließ. Dieser de Geest ist nach der „Patrie de Bruges" ein schlechtes Subjekt und von den Brüsseler Gerichten wegen zahlreicher Prellereien verurtheilt worden.

Rußland. Der Kaiser Alexander II. unterläßt Nichts, um die Sympathien des Oberhauptes der katholischen Kirche zu gewinnen; er hat gewährt, was sein Vater stets verweigert hat, die direkte Ernennung zum Erzbisthume von Warschau und zu den drei polnischen Bisthümern, ja er soll sogar auf das Recht des Exequatur Verzicht leisten wollen.

Literatur.

„Einsiedler Kalender" für 1856. Bei Gebrüder Benziger in Einsiedlen und New-York. Den Ruhm, an der Spitze der katholischen Kalender der Schweiz zu stehen, wird auch der Einsiedler Kalender für das Jahr 1856 behaupten. Er bringt in getroffener Auswahl Belehrendes und Unterhaltendes, und von ihm gilt Horazens Wort: „Miscuit utile dulci." Der Leser findet hier schöne Sprüche, die belebten Bauern- und Wetterregeln, eine christliche Stundenuhr, eine Chronik des Merkwürdigern, das sich in der katholischen Kirche von Juli 1854 bis Juli 1855 zugetragen, eine Schilderung Dr. Knoblecher's und seiner Mission in Central-Afrika, Pfarrer Villiger's Pilgerreise nach dem hl. Lande und seine Gefangenschaft bei den Türken ꝛc. ꝛc. An Zeichnungen und Bildern fehlt es nicht.

Auch der Wandkalender, der in der gleichen Kunst- und Buchhandlung erschienen ist, empfiehlt sich durch seine sinnige, christlich-schöne Ausstattung und Verzierung.

Personal-Chronik. Ernennungen. [Solothurn.] Hr. Pater Franz Louis Studer ist unter Verdankung seiner bisherigen Leistungen als außerordentlicher Professor für die theologischen Sprachfächer, griechisch und lateinisch, und Herr Domprediger Dietschi zum außerordentlichen Professor der Theologie und Religionslehre am Lyzeum ernannt. An die Stelle des verstorbenen Hrn. Amiet ist Hr. Lack, Pfarrverweser von Himmelried, zum Kaplan am Domstift von der tit. Wahlbehörde ernannt worden. — [St. Gallen.] Hr. Präfekt Lüchinger, welcher 6 Jahre mit Erfolg der Kantonsschule vorgestanden, ist zum Pfarrer von Flawil ernannt.

[Thurgau.] Der Hochw. Hr. J. B. Haag von Sulgen ist seit Monaten Pfarrverweser in Kreuzlingen. — Der Hochw. Herr Züllig von Romanshorn ist aus Rom, wo er studirte und ordinirt wurde, zurückgekehrt.

Korrespondenz. An Hrn. *S.: Ein Nekrolog des verdienstvollen Hrn. Domkaplan Bieler ist uns versprochen und wird nächstens folgen. — Die vorläufig eingegangenen Nachträge zu dem Verzeichniß der Schüler Sailer's verdanken wir bestens.

Kirchliche & literarische Anzeigen.

„Deutschland."

Die unter diesem Namen zu Frankfurt a. M. erscheinende politische Zeitung, welche nebst Feuilleton täglich zweimal im großen Formate ausgegeben wird, hat zur Aufgabe, auf dem Gebiete der Tagesgeschichte die Wahrheit und das Recht nach den Grundsätzen der katholischen Kirche zu vertreten. Tüchtige Kräfte wirken dafür, und ein Comité, aus Männern bestehend, die in Deutschland den besten Klang haben, wacht darüber, daß das Blatt seine Aufgabe erfülle.

Preis in den Ländern des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks per Quartal 2 fl. 55 kr. In den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins 3 fl. 15 kr. In ganz Preußen 2 Thlr. 15 Sgr., inclusive Stempelsteuer.

Die Expedition.

Wir ersuchen, die katholische Zeitung „Deutschland" auf jede geeignete Weise, namentlich aber durch Abonnements, zu unterstützen.

Im Namen des Comité:
Beda Weber, Gstl. Rath und Stadtpfarrer.
Dr. **Moritz Lieber**, Legationsrath.
Böhle, Justizrath.

Dr. Strahl's Hauspillen,

ein bewährtes Mittel gegen Hypochondrie, Gicht, Migräne, Lungen- und Verdauungsschwäche, Blähungen, Hämerhoiden und viele andere Unterleibskrankheiten, sind stets in 3 Sorten — Nr. 1 schwach, Nr. 2 mittelstark, Nr. 3 stark — in Schachteln von 120 Pillen zu Frs. 4 bei uns zu haben. — Ueber die ausgezeichnet gute Wirkung dieser Pillen sind wir im Falle viele Zeugnisse aus hiesiger Gegend geben zu können.

Scherer'sche Buchhandlung
in Solothurn.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.